

- COVID-19 Überführung in die G-KV Leistungspflicht
- Befristete Abrechnung von zusätzlichen Energiekosten

Für Rückfragen: Info-Team der KVSH Tel. 04551 883 883

24.04.2023

COVID-19 Überführung in die G-KV Leistungspflicht

Wie in unserem Newsletter vom 5. April 2023 und 12. April 2023 berichtet, wurden die COVID-19-Impfungen ab dem 8. April 2023 in die Regelversorgung übernommen. Zukünftig können Sie die folgenden Gebührenordnungspositionen abrechnen:

Hersteller	Indikation	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischimpfung
BioNTech (Comirnaty)	Allgemein	88331A	88331B	88331R
	Beruf	88331V	88331W	88331X
BioNTech (Comirnaty bivalent)	Allgemein	-	-	88337R
	Beruf	-	-	88337X
Moderna (Spikevax)	Allgemein	88332A	88332B	88332R
	Beruf	88332V	88332W	88332X
Moderna (Spikevax bivalent)	Allgemein	-	-	88338R
	Beruf	-	-	88338X
J & J (Jcovden)	Allgemein	88334A	-	88334R
	Beruf	88334V	-	88334X
Novavax (Nuvaxovid)	Allgemein	88335A	88335B	88335R
	Beruf	88335V	88335W	88335X
Valneva	Allgemein	88336A	88336B	-
	Beruf	88336V	88336W	-

Die Chargennummern der COVID-19-Impfungen müssen bei der Abrechnung wie gehabt im Feld 5010 erfasst werden.

Zukünftig gibt es keine zusätzlichen Gebührenordnungspositionen für Patienten in der Heimversorgung mehr. Bisherige COVID-19-Impfleistungen, wie Hausbesuche, ausschließliche Impfberatungen und Ausstellung von Impfbzertifikaten, werden ab dem 8. April 2023 nicht mehr vergütet.

Keine Abrechnung über den Kostenträger BAS mehr möglich

Bitte beachten Sie auch, dass ab dem 8. April 2023 die Gebührenordnungspositionen für COVID-19-Impfungen nur noch über den Kostenträger des jeweiligen Versicherten abgerechnet werden können. Dies bedeutet auch, dass Privatpatienten nicht mehr mit der Quartalsabrechnung bei der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden. Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) steht Ihnen als Kostenträger für die Abrechnung der Impfungen nicht mehr zur Verfügung. Lediglich der Bezug des Impfstoffes erfolgt weiterhin zulasten des BAS, wie im Newsletter vom 12. April 2023 berichtet.

Weitere Informationen zu den Schutzimpfungen finden Sie auf

<https://www.kvsh.de/praxis/vertraege/impfungen>

Befristete Abrechnung von zusätzlichen Energiekosten

Arztpraxen mit besonders hohem Energieverbrauch können für das Jahr 2023 zusätzliche Stromkosten geltend machen. Anspruchsberechtigt sind Praxen, die Gebührenordnungspositionen aus den Bereichen Radiologie (CT und MRT), Strahlentherapie (Hochvolttherapie) und Dialyse abrechnen und die für ihre medizinischen Geräte und Apparaturen extrem viel Strom benötigen. Voraussetzung ist, dass die Mehrkosten 500 Euro oder mehr im Quartal betragen. Die Abrechnung und Geltendmachung dieser zusätzlichen Stromkosten erfolgen quartalsweise.

Nähere Einzelheiten zu diesem Thema sowie weitere Informationen zum Antragverfahren und zu den Abrechnungsfristen finden Sie auf unserer Website (Stichwort „Energiekosten“) unter

<https://www.kvsh.de/praxis/abrechnung-und-honorar/abrechnung/aktuell>.

Jetzt zum Newsletter anmelden

Sie können die KVSH-Newsletter auch online abonnieren und werden sofort automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neuer Newsletter auf der Website der KVSH veröffentlicht wird. Registrierung unter

<https://www.kvsh.de/newsletter-abonnement>.